

Satzung

des

Fußballclub

1921 Imgenbroich

e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußballclub 1921 Imgenbroich e.V.“ (FC Imgenbroich e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Monschau-Imgenbroich
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Monschau unter der Nummer 124 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - die Teilnahme an Wettbewerben, Meisterschaften, Turnieren und sonstigen sportliche Aktivitäten

Der Verein bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine - unabhängig von Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glaube und sozialer Stellung sowie sexueller Identität – sportliche Heimat.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder/-innen erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter/Vergütungsanspruch des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes. Er selbst und seine Mitglieder/-innen sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.
- (2) Die den einschlägigen Fach- und Dachverbänden angehörenden Abteilungen des Vereins sind den Satzungen dieser Fach- und Dachverbände, soweit dies dort bestimmt ist, unterworfen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder/-innen
 - b) inaktive Mitglieder/-innen
 - c) Ehrenmitglieder/-innen.
- (2) Aktive Mitglieder/-innen sind natürliche Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- (3) Inaktive Mitglieder/-innen sind natürliche Personen, die keine Sportart im Verein ausüben, sowie Personengesellschaften, Vereine und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins fördern.
- (4) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern/-innen ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens, des Geburtsdatums und der Anschrift zu beantragen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung des Vereins an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, wenn der/die Antragsteller/in für den Verein als geeignet erscheint. Diese Eignung ist nach dem Sinn und Zweck der Satzung zu beurteilen; er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (3) Die Mitglieder/innen des Vorstandes sind Mitglieder/innen Kraft dieser Satzung.
- (4) Aufgrund besonderer Verdienste um den Verein kann jede natürliche Person zu Ehrenmitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden soll, brauchen nicht Mitglieder/innen im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe a) oder b) zu sein.
- (6) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn sich das Ehrenmitglied eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder/innen sind berechtigt an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht,

sofern diese Satzung nichts Anderes regelt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

- (2) Die Vereinskasse kann von jedem Mitglied nach vorheriger Terminabsprache mit dem/der Kassier/in eingesehen werden.
- (3) Die Mitglieder/innen sind verpflichtet sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen, die Organe nach besten Kräften zu unterstützen, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 8 Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder/innen müssen keinen Beitrag zahlen.
- (3) Mitglieder/innen, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Für Mitglieder/innen, die nachweislich unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Eine vorübergehende Zahlungsunfähigkeit ist dem Vorstand schriftlich mit der Bitte um Aufschub einzureichen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden; der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Austritts noch voll zu entrichten.
- (3) Mitglieder/innen, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes nach wiederholter Mahnung und unter den Voraussetzungen des § 8 Abs.3 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes; insbesondere vorsätzlichem Verstoß gegen diese Satzung (besonders § 7 Abs.3) strafbares Vergehen oder Verbrechen.
- (5) Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages.

§ 10 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins, ihr obliegen grundlegende Entscheidungen über die Aufgaben des Vereins. Dazu gehören insbesondere die Beschlussfassung über:
 - a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 2
 - b) die Entlastung und Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
 - c) Entlastung und Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d) die Jahresplanung
 - e) Satzungsänderungen
 - f) die Festsetzung der Beitragshöhe
 - g) Anträge der Mitgliederversammlung
 - h) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen
 - i) die Schaffung von Ausschüssen und deren Kompetenzen
 - j) die Auswahl der zu fördernden Projekte
 - k) die Auflösung des Vereins

Die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Jugendvertretung muss jeweils einzeln erfolgen.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- (3) Jede Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vom/von der ersten Vorsitzenden oder vom/von der zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche per Aushang am Vereinsheim und Veröffentlichung des Termins in der Tagespresse. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigelegt ist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder/innen beschlussfähig.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des/der geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder/innen erforderlich.
- (3) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der die Veranstaltung leitenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

§ 13 Vorstand, Kassenprüfer, Beisitzer/innen

- (1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung, nur Vorstand oder auch Vereinsvorstand genannt, besteht aus dem
 - a) Hauptvorstand
 - und
 - b) erweitertem Vorstand
- (2) Der Hauptvorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 1. Geschäftsführer/in
 - d) dem/der 1. Kassierer/in
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 2. Geschäftsführer/in
 - b) dem/der 2. Kassierer/in
 - c) dem Vereinsjugendleiter
 - d) dem Sozialwart
 - e) Beisitzer, die nach Bedarf berufen werden können
- (4) Personalunion ist grundsätzlich unzulässig und nur im Ausnahmefall erlaubt.
- (5) Bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen wird aus den Reihen der Anwesenden ein Schriftführer benannt.
- (6) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfer/innen. Die Vereinskasse muss mindestens zum Ende des Geschäftsjahres geprüft werden und das Prüfungsergebnis der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden.
- (7) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen. Es können bis zu zehn Beisitzer berufen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 14 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der Hauptvorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und somit geschäftsführender Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), Jedes Mitglied des Hauptvorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand des Vereins ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der Vereinsvorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins.
- (4) Zu den Vorstandssitzungen ist der gesamte Vereinsvorstand einzuladen.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der/die Vereinsvorsitzende und sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in vertreten den Verein einzeln in allen Vereinsangelegenheiten nach innen und außen. Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie das Erstellen der Tagesordnung
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - d) die Buchführung sowie die Erstellung eines Jahresberichtes
 - e) die Vertretung des Kassierers/der Kassierer/in bei dessen/deren Verhinderung

- f) der Ausschluss von Vereinsmitglieder/innen.
- (2) Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende repräsentieren den Verein nach innen und außen. Der/die erste Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Bei seiner/ihrer Verhinderung übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe oder bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in führt die Tagesgeschäfte des Vereins mit- und eigenverantwortlich in seiner Position als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er/sie hat insbesondere folgende Aufgaben
- die Erledigung des Schriftverkehrs
 - die Terminverwaltung und – überwachung für den Verein und für den Vorstand
 - die Personalverwaltung
 - die Mitgliederverwaltung.

Sollten die Geschäftsführer/innen verhindert sein ihre Aufgaben zu erfüllen, werden sie vom/von der Vorsitzenden vertreten.

- (4) Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und regelt alle finanziellen Abläufe. Sollten die Kassierer/innen nicht in der Lage sein die finanziellen Vereinsangelegenheiten zu regeln, so sind für die Abwesenheit der Kassierer/innen der/die Vorsitzende und der/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam zur Kassenführung berechtigt
- (5) Der/die Schriftführer/in führt über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll und sorgt für deren Erstellung und Verteilung. Das Protokoll muss enthalten:
- Namen der Teilnehmer, unterteilt nach stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Teilnehmern/innen,
 - sämtliche Beschlüsse,
 - Beratungsergebnisse
 - Termine.

Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

Das Protokoll ist von der Person, die die Versammlung leitet und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

Sämtliche Schriftstücke sind chronologisch in Ordnern abzulegen. Insbesondere sind Protokollbücher, Chroniken, Zeitungsberichte, Plakate und Mitgliederlisten zu führen sowie für deren sichere und ordnungsgemäße Unterbringung zu sorgen.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt vom/von der Vorsitzenden oder seinem/seiner/ihrer/ihrer Vertreter/in. Sollten beide jedoch verhindert sein, so kann ein anderes Vorstandsmitglied die Einladung vornehmen.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17 Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennter Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der bisherige Vorstand bleibt nach Ablauf seiner zweijährigen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die neu gewählten Vorstandsmitglieder übernehmen ihre Aufgaben mit Beginn des Monats nach ihrer Wahl.
- (3) Sollte auf einer Mitgliederversammlung, insbesondere kein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt werden, so muss innerhalb 3 Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand neu zu wählen ist. Falls auf dieser Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand bzw. geschäftsführender Vorstand gewählt wird, so hat die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
- (4) Abwesende Vorstandskandidaten bei der Vorstandswahl können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (5) Der Vorstand kann auch per Handzeichen gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Bei mehreren Kandidaten/innen die zur Wahl stehen, erfolgt jedoch eine freie geheime Wahl.
- (6) Der Hauptvorstand benötigt im ersten und zweiten Wahlgang die 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. In einem dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Für den erweiterten Vorstand reicht die einfache Mehrheit bereits im ersten Wahlgang aus.
- (7) Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein/eine Prüfer/in ausscheidet. Für die Wahl der Kassenprüfer/innen ist Absatz 3 analog anzuwenden.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
- (9) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes während dessen Amtszeit kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der bei einer einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (10) Wahlberechtigt bei einer Vorstandswahl sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Alle Beschlüsse der Organe sind vom jeweiligen Protokollführer schriftlich festzuhalten.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem fünftel aller Mitglieder/innen muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 20 Die Vereinsjugend

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Jugendlichen hat der Verein eine Jugendvertretung. Diese besteht aus dem/der
 - a) Jugendleiter/in
 - b) stellvertretende/n Jugendleiter/in
 - c) Jugendkassierer/in
 - d) maximal 2 Jugendvertretern/innen
 - e) allen Betreuern der Jugendabteilung
- (2) Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind alle Mitglieder, die das 11. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Die Jugendvertretung arbeitet im Rahmen der Satzung des FC Imgenbroich selbstständig. Die Jugendvertretung entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Dies geschieht unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
- (4) Die Jugendlichen Mitglieder/innen sowie die Betreuer der Jugendabteilung wählen auf der Jahreshauptversammlung den/die Jugendleiter/in, den/die stellvertretende/n Jugendleiter/in, den/die Jugendkassierer/in und bis zu 2 Jugendvertreter/innen für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der/die Jugendleiter/in hat Sitz und Stimme im Vorstand des FC Imgenbroich. Der/die stellvertretende Jugendleiter/in hat nur dann Sitz und Stimme im Vorstand, wenn der/die Jugendleiter/in verhindert ist.
- (5) Die Betreuer der Jugendabteilung haben Sitz und Stimme in der Jugendvertretung kraft ihrer Funktion.
- (6) Die Jugendvertretung ist für die Beschlüsse dem Vorstand des FC Imgenbroich verantwortlich. Auf der Jahreshauptversammlung legt die Jugendvertretung jährlich einen Rechenschaftsbericht und einen Kassenbericht vor. Der Kassenbericht hat insbesondere über die Verwendung der Mittel Aufschluss zu geben. Beide Berichte sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (7) Der/die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Jugendlichen nach innen und außen.
- (8) Jugendleiter/in, stellvertretende/r Jugendleiter/in und Jugendkassierer/in müssen voll geschäftsfähig sein.

§ 21 Satzungsänderungen

- (3) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (4) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern/innen des Vereins bekanntgegeben werden.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder/innen erforderlich. Eine Abstimmung darüber erfolgt per Handzeichen.

- (6) Die alte Satzung bleibt solange in Kraft, bis die neue Satzung erarbeitet ist und von der Mitgliederversammlung angenommen und im Vereinsregister eingetragen wurde.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 11 (ordentliche Mitgliederversammlung) beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder/innen des Vereins gestellt werden. Der Vorstand hat darauf innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über diesen Antrag zu entscheiden hat. Stimmberechtigt bei dieser Versammlung ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.
- (3) Die Auflösung des Vereins muss mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Monschau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Ortsteils Imgenbroich zu verwenden hat.
- (5) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 41 ff BGB).

§ 23 Salvatorische Klausel

Soweit diese Satzung etwas anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gem. § 40 BGB keine Anwendung. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.02.2016 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.
- (2) Die neue Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung des Vereins vom 17.11.1958 mit den Änderungen vom 09.04.1978, vom 18.03.2001, vom 25.03.2006, vom 06.03.2009, vom 01.03.2013, vom 07.03.2014, vom 06.03.2015 tritt damit außer Kraft.

1. Geschäftsführer/in

1. Kassierer/in